



Regierung der Oberpfalz Amtsblatt



68. Jahrgang

Regensburg, 15. Juni 2012

Nr. 5

Inhaltsübersicht

Schulen

Bezirksübergreifender Fachsprengel für den Ausbildungsberuf „Technischer Systemplaner/Technische Systemplanerin, Stahl- und Metallbautechnik“ an der Staatlichen Berufsschule Pfarrkirchen
RBek vom 8. Mai 2012 ROP-SG44-5204.2-6-340

Bezirksübergreifender Fachsprengel für den Ausbildungsberuf „Technischer Systemplaner/Technische Systemplanerin, Versorgungs- und Ausrüstungstechnik“ an der Staatlichen Berufsschule Landshut I
RBek vom 8. Mai 2012 ROP-SG44-5204.2-6-441

Verordnung der Regierung der Oberpfalz über die Organisation der öffentlichen Mittelschulen in Deining, Parsberg, Seubersdorf i.d.OPf. und Velburg, Landkreis Neumarkt i.d.OPf., vom 10. Mai 2012 ROP-SG44-5102.3-1-142

Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände

Bekanntmachung des regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord über die Planungsausschusssitzung am 14. Juni 2012 um 10.00 Uhr im Rathaussaal Kümmersbruck, Schulstraße 37, 92245 Kümmersbruck43

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ für das Wirtschaftsjahr 2012.....44

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Steinwaldgruppe für das Wirtschaftsjahr 201245

Personalnachrichten

Nachruf für Frau Maria Steimer46

Bezirk Oberpfalz

Bekanntmachung des Präsidenten des Bezirkstages der Oberpfalz vom 5. Juni 2012 über die Sitzung des Sozialhilfeausschusses des Bezirkstages der Oberpfalz47

Verordnung zur Änderung der Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Amberg vom 2. Mai 201248

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 8. Mai 201249

Schulen

Bezirksübergreifender Fachsprengel für den Ausbildungsberuf
**„Technischer Systemplaner/Technische Systemplanerin
 Stahl- und Metallbautechnik“**
 an der Staatlichen Berufsschule Pfarrkirchen
 RBek vom 8. Mai 2012
 ROP-SG44-5204.2-6-3

Nachstehend wird die Rechtsverordnung der Regierung von Niederbayern vom 18. April 2012 (Auszug) bekannt gemacht. Die Fachsprengelfestsetzung ist maßgebend für Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte ab der Jahrgangsstufe 11.

Regensburg, 8. Mai 2012
 Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner
 Regierungspräsidentin

**Verordnung
 über die Errichtung eines Fachsprengels
 für den Ausbildungsberuf „Technischer Systemplaner/Technische Systemplanerin“
 Fachrichtung - Versorgungs- und Ausrüstungstechnik
 - Stahl- und Metallbautechnik
 - Elektrotechnische Systeme
 vom 18. April 2012
 Nr. 44-5204-970**

Auf Grund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende Verordnung:

§1

Für den Ausbildungsberuf „Technischer Systemplaner/Technische Systemplanerin“

- Fachrichtung: Versorgungs- und Ausrüstungstechnik
- Fachrichtung: Stahl- und Metallbautechnik
- Fachrichtung: Elektrotechnische Systeme wird folgender Fachsprengel gebildet.

- (1) Grundstufe (alle drei Fachrichtungen)
nicht abgedruckt
- (2) Fachstufe Fachrichtung: Versorgungs- und Ausrüstungstechnik
nicht abgedruckt
- (3) Fachstufe Fachrichtung: Stahl- und Metallbautechnik

Berufsschule	Jahrgangsstufen	Sprengelgebiet
Pfarrkirchen	11-13	Regierungsbezirk Niederbayern aus dem Regierungsbezirk Oberpfalz <ul style="list-style-type: none"> - die Städte Amberg und Regensburg - die Landkreise Amberg-Sulzbach, Cham, Neumarkt i.d.Opf. und Regensburg - der Landkreis Schwandorf-Süd und –Mitte, d. h. die Gemeinden Altdorf, Bodenwöhr, Bruck i.d.OPf. (Markt), Burglengenfeld (Stadt), Dieterskirchen, Fensterbach, Maxhütte-Haidhof (Stadt), Neukirchen-Balbini (Markt), Neunburg vorm Wald (Stadt), Nittenau (Stadt), Schmidgaden, Schwandorf (Stadt), Schwarzach b. Nabburg, Schwarzenfeld (Markt), Schwarzhofen (Markt), Steinberg, Stulln, Teublitz (Stadt), Thanstein, Wackersdorf

- (4) Fachstufe Fachrichtung Elektrotechnische Systeme
nicht abgedruckt

§ 2

Dieser Fach Sprengelregelung entgegenstehende Sprengelregelungen werden aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2012 in Kraft.

Landshut, 18. April 2012

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

Bezirksübergreifender Fachsprengel für den Ausbildungsberuf
**„Technischer Systemplaner/Technische Systemplanerin
Versorgungs- und Ausrüstungstechnik“**
an der Staatlichen Berufsschule Landshut I
RBek vom 8. Mai 2012
ROP-SG44-5204.2-6-4

Nachstehend wird die Rechtsverordnung der Regierung von Niederbayern vom 18. April 2012 (Auszug) bekannt gemacht. Die Fachsprengelfestsetzung ist maßgebend für Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte ab der Jahrgangsstufe 11.

Regensburg, 8. Mai 2012
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

**Verordnung
über die Errichtung eines Fachsprengels
für den Ausbildungsberuf „Technischer Systemplaner/Technische Systemplanerin“
Fachrichtung - Versorgungs- und Ausrüstungstechnik
- Stahl- und Metallbautechnik
- Elektrotechnische Systeme
vom 18. April 2012
Nr. 44-5204-970**

Auf Grund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBI S. 689), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende Verordnung:

§1

Für den Ausbildungsberuf „Technischer Systemplaner/Technische Systemplanerin“

- Fachrichtung: Versorgungs- und Ausrüstungstechnik
- Fachrichtung: Stahl- und Metallbautechnik
- Fachrichtung: Elektrotechnische Systeme wird folgender Fachsprengel gebildet.

- (1) Grundstufe (alle drei Fachrichtungen)
nicht abgedruckt
- (2) Fachstufe Fachrichtung: Versorgungs- und Ausrüstungstechnik

Berufsschule	Jahrgangsstufen	Sprengelgebiet
Landshut I	11-13	Regierungsbezirk Niederbayern Regierungsbezirk Oberpfalz

- (3) Fachstufe Fachrichtung: Stahl- und Metallbautechnik
nicht abgedruckt
- (4) Fachstufe Fachrichtung: Elektrotechnische Systeme
nicht abgedruckt

§ 2

Dieser Fach Sprengelregelung entgegenstehende Sprengelregelungen werden aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2012 in Kraft.

Landshut, 18. April 2012

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

**Verordnung der Regierung der Oberpfalz
über die Organisation der öffentlichen Mittelschulen
in Deining, Parsberg, Seubersdorf i.d.OPf. und Velburg,
Landkreis Neumarkt i.d.OPf.,
vom 10. Mai 2012
ROP-SG44-5102.3-1-1**

Auf Grund von Art. 7 Abs. 9, Art. 26, 29, 32 Abs. 6 und Art. 32a Abs. 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

- (1) Das Gebiet des Marktes Beratzhausen wird dem Einzugsbereich der Mittelschule Parsberg zugeordnet.
- (2) Der Gemeindeteil Gastelshof der Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf. wird dem Einzugsbereich der Mittelschule Seubersdorf i.d.OPf. zugeordnet.
- (3) Der Schulverbund „Region Parsberg“ besteht mit den Mittelschulen in Deining, Parsberg, Seubersdorf i.d.OPf. und Velburg fort.

§ 2

- (1) Es besteht eine öffentliche Mittelschule mit Sitz in Deining.
- (2) Sie führt die Bezeichnung: Mittelschule Deining.
- (3) Als Sprengel der Schule ist das Gebiet der Gemeinde Deining bestimmt.

§ 3

- (1) Es besteht eine öffentliche Mittelschule mit Sitz in Parsberg.
- (2) Sie führt die Bezeichnung: Mittelschule Parsberg.
- (3) Als Sprengel der Schule sind bestimmt:
 - a) das Gebiet des Marktes Beratzhausen (Landkreis Regensburg);
 - b) das Gebiet des Marktes Hohenfels;
 - c) das Gebiet des Marktes Lupburg;
 - d) das Gebiet der Stadt Parsberg.

§ 4

- (1) Es besteht eine öffentliche Mittelschule mit Sitz in Seubersdorf i.d.OPf..
- (2) Sie führt die Bezeichnung: Mittelschule Seubersdorf i.d.OPf..
- (3) Als Sprengel der Schule ist das Gebiet der Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf. bestimmt.

§ 5

- (1) Es besteht eine öffentliche Mittelschule mit Sitz in Velburg.
- (2) Sie führt die Bezeichnung: Mittelschule Velburg.
- (3) Als Sprengel der Schule ist das Gebiet der Stadt Velburg bestimmt.

§ 6

- (1) Abweichend von den Sprengelverfügungen in den Absätzen 3 der §§ 2 bis 5 dieser Verordnung besteht für die am Schulverbund „Region Parsberg“ beteiligten vier Mittelschulen in Deining, Parsberg, Seubersdorf i.d.OPf. und Velburg folgender gemeinsame Verbundsprengel:
- das Gebiet des Marktes Beratzhausen (Landkreis Regensburg);
 - das Gebiet der Gemeinde Deining;
 - das Gebiet des Marktes Hohenfels;
 - das Gebiet des Marktes Lupburg;
 - das Gebiet der Stadt Parsberg;
 - das Gebiet der Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf.;
 - das Gebiet der Stadt Velburg.
- (2) Der in Absatz 1 beschriebene Verbundsprengel ersetzt die in den Absätzen 3 der §§ 2 bis 5 dieser Verordnung beschriebenen Sprengel der Mittelschulen in Deining, Parsberg, Seubersdorf i.d.OPf. und Velburg; die in den Absätzen 3 der §§ 2 bis 5 beschriebenen Gebiete bestehen als Einzugsbereiche der jeweiligen Mittelschulen weiter.

§ 7

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Regierung der Oberpfalz über die Organisation der öffentlichen Hauptschulen in Deining, Parsberg, Seubersdorf i.d.OPf. und Velburg, Landkreis Neumarkt i.d.OPf., sowie in Beratzhausen, Landkreis Regensburg, vom 13. August 2010 Nr. 44.11-5102-NM-35-38 und R/L-82 (RABl S. 158) außer Kraft.

Regensburg, 10. Mai 2012
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände

**Bekanntmachung
des
regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord
über die
Planungsausschusssitzung am 14. Juni 2012 um 10.00 Uhr
im Rathaussaal Kümmersbruck, Schulstraße 37, 92245 Kümmersbruck**

Tagesordnung:

- Begrüßung, Beschlussfähigkeit
- Örtliche Rechnungsprüfung 2010 und Entlastung
- Jahresrechnung 2011 und Beschlussfassung über örtliche Prüfung
- Haushaltssatzung/Haushaltsplan 2012
- Bestellung stv. Ausschusmitglieder
- Stellungnahme zur Erweiterung des Basalteinbruchs am Teichelberg
23. Änderung des Regionalplans
 - Teilfortschreibung Rohstoffe 2011, Umweltbericht, Beteiligungsverfahren
24. Änderung des Regionalplans
 - Teilfortschreibung Golfplatz Dießfurt, Umweltbericht
22. Änderung des Regionalplans
 - Teilfortschreibung Windenergie, Bericht zum Anhörungsverfahren und Beschlüsse zum Verfahrensfortgang
- Verschiedenes

Neustadt a.d.Waldnaab, 18. Mai 2012
Regionaler Planungsverband
Oberpfalz-Nord

Simon Wittmann
Landrat und Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ für das Wirtschaftsjahr 2012

I.

Aufgrund der §§ 17 ff. der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 1999 (RABl S. 12), zuletzt geändert durch Satzung vom 24. März 2009 (RABl S. 45), und der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Kurmittelhaus Sibyllenbad“ vom 20. September 1995 (RABl S. 64), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. März 2002 (RABl S. 20) sowie der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ in ihrer öffentlichen Sitzung am 15. März 2012 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2012 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

1. Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ für das Wirtschaftsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan		
in den Erträgen und Aufwendungen mit	2.176.100,00 €	
und im Vermögensplan		
in den Einnahmen und Ausgaben mit	994.000,00 €	

ab.

2. Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kurmittelhaus Sibyllenbad“ für das Wirtschaftsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt:

im Erfolgsplan	in den Erträgen mit	2.946.300,00 €
	in den Aufwendungen mit	6.301.400,00 €
im Vermögensplan	in den Einnahmen mit	3.493.000,00 €
	in den Ausgaben mit	3.493.000,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ und im Vermögensplan des Eigenbetriebes „Kurmittelhaus Sibyllenbad“ werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Verbandsumlage zum Erfolgsplan

Der ungedeckte Bedarf zur Finanzierung der Aufwendungen des Erfolgsplanes wird auf 2.154.500,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder wie folgt umgelegt:

Bezirk Oberpfalz (70 %)	1.508.150,00 €
Landkreis Tirschenreuth (15 %)	323.175,00 €
Städte Tirschenreuth, Mitterteich und Waldsassen (je 4 % = 86.180,00 €)	258.540,00 €
Markt Neualbenreuth (3 %)	64.635,00 €

2.154.500,00 €

2. Verbandsumlage zum Vermögensplan

Der ungedeckte Bedarf zur Finanzierung der Ausgaben im Vermögensplan wird auf 994.000,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder wie folgt umgelegt:

Bezirk Oberpfalz (70 %)	695.800,00 €
Landkreis Tirschenreuth (15 %)	149.100,00 €
Städte Tirschenreuth, Mitterteich und Waldsassen (je 4 % = 39.760,00 €)	119.280,00 €
Markt Neualbenreuth (3 %)	29.820,00 €

	994.000,00 €

§ 5

1. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ wird auf 50.000 € festgesetzt.
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Kurmittelhaus Sibyllenbad“ wird auf 400.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 22. Mai 2012 Az. 12-1512-TIR-Z-1-28 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Verwaltung des Sibyllenbades, Kurallee 1, 95698 Neualbenreuth, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Regensburg, 23. Mai 2012
Zweckverband „Sibyllenbad“

Franz Löffler
Verbandsvorsitzender

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der Steinwaldgruppe
für das Wirtschaftsjahr 2012**

I.

Aufgrund des § 21 der Verbands- und Betriebssatzung vom 2. Dezember 1997 (RABI S. 68), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Dezember 2001 (RABI S. 74), und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 57 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Steinwaldgruppe in ihrer öffentlichen Sitzung am 30. Mai 2012 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2012 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	2.371.600,-- Euro
in den Aufwendungen mit	2.429.600,-- Euro
mit einem Jahresverlust von	58.000,-- Euro

und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.859.100,-- Euro

ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 250.000,-- Euro festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat mit Schreiben vom 5. Juni 2012 Nr. 12-1512-NEW-Z-3-28 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan liegen vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Tirschenreuth, Landratsamt Tirschenreuth, Mähringer Str. 7, Zimmer Nr. 603, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Tirschenreuth, 6. Juni 2012
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Steinwaldgruppe

Simon Wittmann
Landrat und Verbandsvorsitzender

Personalnachrichten**NACHRUF**

Die ehemalige Regierungsangehörige, Frau

Maria Steimer

ist am 6. Mai 2012 im 97. Lebensjahr verstorben.
Frau Steimer war vom 15. April 1941 bis zu ihrem Eintritt in den Ruhestand am
31. Oktober 1975 bei der Regierung der Oberpfalz, zuletzt im
Sachgebiet Wohnungsbau und Siedlungswesen tätig.

Wir werden ihr stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Juni 2012

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

Michael Scheuerer
Personalratsvorsitzender

Bezirk Oberpfalz

**Bekanntmachung
des Präsidenten des Bezirkstages der Oberpfalz
vom 5. Juni 2012
über die
Sitzung des Sozialhilfeausschusses
des Bezirkstages der Oberpfalz**

Die 8. Sitzung des Sozialhilfeausschusses des Bezirkstages der Oberpfalz der Wahlperiode 2008/2013 findet am

Donnerstag, den 28. Juni 2012, um 14.00 Uhr,

im Sitzungssaal B 203 des neuen Verwaltungsgebäudes, Ludwig-Thoma-Straße 14, in Regensburg statt.

Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Bedarfsermittlung nach Art. 69 AGSG für die Stadt Regensburg
Herstellung des Benehmens zur Fortschreibung der Pflegebedarfsermittlung
2. Antrag der Lebenshilfe Neumarkt auf Errichtung einer Wohngemeinschaft für psychisch kranke Menschen mit 6 Plätzen
3. Antrag des Diakonischen Werkes Neumarkt auf Stellenerweiterung des Sozialpsychiatrischen Dienstes in Neumarkt i.d.OPf. im Bereich Verwaltung
4. Antrag des Caritasverbandes Regensburg auf Fortführung der Förderung der Fachkraftstelle für Streetwork mit Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten ab dem Jahr 2013
5. Oberpfälzer Psychosoziale Arbeitsgemeinschaften / Steuerungsverbände
Antrag auf Bezuschussung der Präventionsveranstaltung „Grenzen Erleben“ vom 19. – 23. September 2012 in Regensburg
6. Gemeinsame Förderung von sozialen Diensten, Maßnahmen und Einrichtungen durch die Bezirke im Jahr 2012
7. Antrag auf Förderung der Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfe (KISS) in Regensburg im Jahr 2012
8. Antrag der Bayerischen Gesellschaft für psychische Gesundheit, Sektion Regensburg, auf einen Zuschuss für die Ausstattung der Erweiterung der Forensischen Wohngemeinschaft
9. Antrag des Vereins „Die Brücke“ Neumarkt auf einen Zuschuss für die Ausstattung der Wohngemeinschaft für psychisch kranke Menschen
10. Heilpädagogisches Zentrum Irchenrieth
Zuschuss für die Modernisierung und Erweiterung der Werkstatt für behinderte Menschen um 80 auf 410 Plätze durch Umstrukturierung und Errichtung einer Wäscherei
11. Heilpädagogisches Zentrum Irchenrieth
Schaffung von Wohnplätzen für Kinder und Jugendliche mit geistiger Behinderung, teils erhöhtem Pflegeaufwand und/oder herausforderndem Verhalten
12. Barmherzige Brüder Reichenbach
Antrag auf Errichtung und Förderung eines Wohnheimes (22 Plätze) für schwerstbehinderte Menschen und einer Förderstätte (38 Plätze) in Regensburg
13. Regens Wagner Michelfeld
Konzeptionelle und bauliche Umgestaltung und Modernisierung des ehemaligen Klostergebäudes
14. Regens Wagner Michelfeld
Erhöhung der konzeptionellen Platzzahl sowie Antrag auf Errichtung und Förderung eines Wohnheimes (32 Plätze) für schwerstbehinderte Menschen und einer Förderstätte (24 Plätze) in Königstein
15. Zuschuss für die Errichtung eines stationären Hospizes mit 10 Plätzen in Pentling
16. Projekt „Eingliederung behinderter Menschen aus den Werkstätten für behinderte Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt“

17. Kooperationsvereinbarung im Rahmen der Eingliederungshilfe zwischen dem Bezirk Oberpfalz und den Jugendhilfeträgern in der Oberpfalz
18. Resolution des Verbandes der bayerischen Bezirke zum Einsatz von Schulbegleitern/innen an Regel- und Förderschulen
19. Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention – Inklusion
Aktionsplan für den Bezirk Oberpfalz
20. Sonstiges

Franz Löffler
Bezirkstagspräsident

**Verordnung zur Änderung der Kreisverordnung
über den Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Amberg
vom 2. Mai 2012
Bekanntmachung**

Der Landkreis Amberg-Sulzbach hat die nachfolgend abgedruckte Verordnung zur Änderung der Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Amberg vom 2. Mai 2012 erlassen. Diese Verordnung wird hiermit nach Art. 51 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes amtlich bekannt gemacht. Gemäß Art. 52 Abs. 7 Satz 2 Bayerisches Naturschutzgesetz wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 des Bayerischen Naturschutzgesetzes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (Landratsamt Amberg-Sulzbach, Schlossgraben 3, 92224 Amberg) geltend gemacht wird.

Regensburg, 25. Mai 2012
Bezirk Oberpfalz

Franz Löffler
Bezirkstagspräsident

Vollzug der Naturschutzgesetze;

Verordnung zur Änderung der Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Amberg vom 2. Mai 2012

Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Amberg-Sulzbach geltend gemacht wird (Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG).

**Verordnung zur Änderung der Kreisverordnung
über den Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Amberg
vom 2. Mai 2012**

Auf Grund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 2 Satz 1 und 26 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) und des Art. 12 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 60 Abs. 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 und Satz 3 Halbsatz 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG – vom 23. Februar 2011 (GVBl 2011 S. 82), erlässt der Landkreis Amberg-Sulzbach folgende Verordnung:

§ 1

Die Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im (ehemaligen) Landkreis Amberg vom 18. November 1965 (KABI Nr. 37), zuletzt geändert durch Verordnung des Landkreises Amberg-Sulzbach vom 24. Januar 2008 (KABI Nr. 4/2008 und RABI Nr. 2/2008), wird wie folgt geändert:

- (1) Aus dem Geltungsbereich der Verordnung werden beim geschützten Landschaftsteil „Köferinger Tal, Köferinger Heide, Hirschwald und Vilstal südlich von Amberg“ (§ 1 Abs. I Nr. 1 und Abs. II der Landschaftsschutzverordnung) das Grundstück Flur-Nr. 137, beide Gemarkung Köfering, und Teilflächen der Grundstücke mit den Flur-Nrn. 17, 20, 132, 136, 139, 149, 190 und 242/2, alle Gemarkung Köfering, herausgenommen (Anlage 1).
- (2) In den Geltungsbereich der Verordnung werden beim geschützten Landschaftsteil „Köferinger Tal, Köferinger Heide, Hirschwald und Vilstal südlich von Amberg“ (§ 1 Abs. I Nr. 1 und Abs. II der Landschaftsschutzverordnung) die Grundstücke mit den Flur-Nrn. 954, 954/1, 955, und 959, alle Gemarkung Köfering, sowie eine Teilfläche des Grundstücks Flur-Nrn. 963, Gemarkung Köfering, aufgenommen (Anlage 2).

- (3) Aus dem Geltungsbereich der Verordnung werden beim geschützten Landschaftsteil „Freudenberg, Wutschdorf und Etsdorf“ (§ 1 Abs. I Nr. 6 und Abs. II der Landschaftsschutzverordnung) die Grundstücke Flur-Nrn. 378/1, 389/5, 384/7 und 380, Gemarkung Freudenberg sowie Teilflächen der Grundstücke Flur-Nrn. 374, 389, 389/4, 389/6 und 399/2, Gemarkung Freudenberg, herausgenommen (Anlage 3).
- (4) In den Geltungsbereich der Verordnung werden beim geschützten Landschaftsteil „Freudenberg, Wutschdorf und Etsdorf“ (§ 1 Abs. I Nr. 6 und Abs. II der Landschaftsschutzverordnung) Teilflächen der Grundstücke Flur-Nrn. 362, 102/10, 368, 368/1 und 368/2, Gemarkung Freudenberg, aufgenommen (Anlage 4).
- (5) Die aus dem geschützten Landschaftsteilen herausgenommenen Flächen und die neu aufgenommenen Flächen sind in den als Anlagen 1 bis 4 beigefügten Karten M 1:2.000 und M 1:2.500, die Bestandteile dieser Verordnung sind, gekennzeichnet.

§ 2

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Amberg, 2. Mai 2012
Landkreis Amberg-Weizsach

Richard Reisinger
Landrat

Anlage 1

zur Verordnung vom 2. Mai 2012

Anlage 2

zur Verordnung vom 2. Mai 2012

Anlage 3

zur Verordnung vom 2. Mai 2012

Anlage 4

zur Verordnung vom 2. Mai 2012

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 8. Mai 2012 Bekanntmachung

Der Landkreis Cham hat die nachfolgend abgedruckte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 8. Mai 2012 erlassen. Diese Verordnung wird hiermit gemäß Art. 51 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes amtlich bekanntgemacht. Gemäß Art. 52 Abs. 7 Satz 2 Bayerisches Naturschutzgesetz wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 des Bayerischen Naturschutzgesetzes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, 93413 Cham) geltend gemacht wird.

Regensburg, 25. Mai 2012
Bezirk Oberpfalz

Franz Löffler
Bezirkstagspräsident

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 8. Mai 2012

Der Landkreis Cham erlässt auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes -BNatschG- vom 29. Juli 2009 (BGBl I 2009, 2542) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 3 HS 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatschG- (BayRS 791-1-UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl 2011, 82) folgende Verordnung:

§ 1**Änderung einer Verordnung**

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 15. Dezember 2006 (RABl Nr. 2/2007 S. 8), zuletzt geändert mit Verordnung vom 3. Mai 2011 (Amtsblatt des Landkreises Cham Nr. 16/2011), wird wie folgt geändert:

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden in den Teilbereichen Chamerau Meinzing, Chamerau Lederdorn und Hohenwarth Gotzendorf geändert.

Die in § 2 Abs. 1 genannte Karte M = 1:100.000 wird entsprechend aktualisiert.

Die in § 2 Abs. 2 HS 1 genannte Karte M 1:5.000, welche bei der Regierung der Oberpfalz als höhere Naturschutzbehörde niedergelegt ist, wird mit 3 Kartenausschnitten ergänzt, die die bisherigen Grenzen und die künftig geltenden Grenzen (Abweichungen) darstellen.

Die in § 2 Abs. 2 HS 2 genannten weiteren Ausfertigungen dieser Karte in unveränderlicher digitaler Form werden als aktualisierte Ausgaben bei den Landratsämtern Cham und Schwandorf als untere Naturschutzbehörden niedergelegt.

§ 2**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Cham, 8. Mai 2012
Landratsamt Cham

Löffler
Landrat